



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

7. Jahrgang

Dinslaken, 28.03.2014

Nr. 7 S. 1 - 9

Inhaltsverzeichnis

- **Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 318 (Bereich beidseitig Gerhard-Malina-Straße zwischen Hünxer Straße und Firma Benteler)**
- **4. Änderung vom 27.03.2014 der Wahlordnung zur Bildung eines Integrationsrates gem. § 27 GO NRW in der Stadt Dinslaken vom 24.01.1995**
- **Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses am 10.04.2014 – Ergänzung der Tagesordnung**

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Satzung

der Stadt Dinslaken vom 26.03.2014 über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 318 (Bereich beidseitig Gerhard-Malina-Straße zwischen Hünxer Straße und Firma Benteler).

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW A. 666/SGV NW S. 1198) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 25.03.2014 den Erlass der Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 16.12.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 318 (Bereich beidseitig Gerhard-Malina-Straße zwischen Hünxer Straße und Firma Benteler) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Gemarkung Dinslaken, Darstellung auf der Grundlage der DGK 5), der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

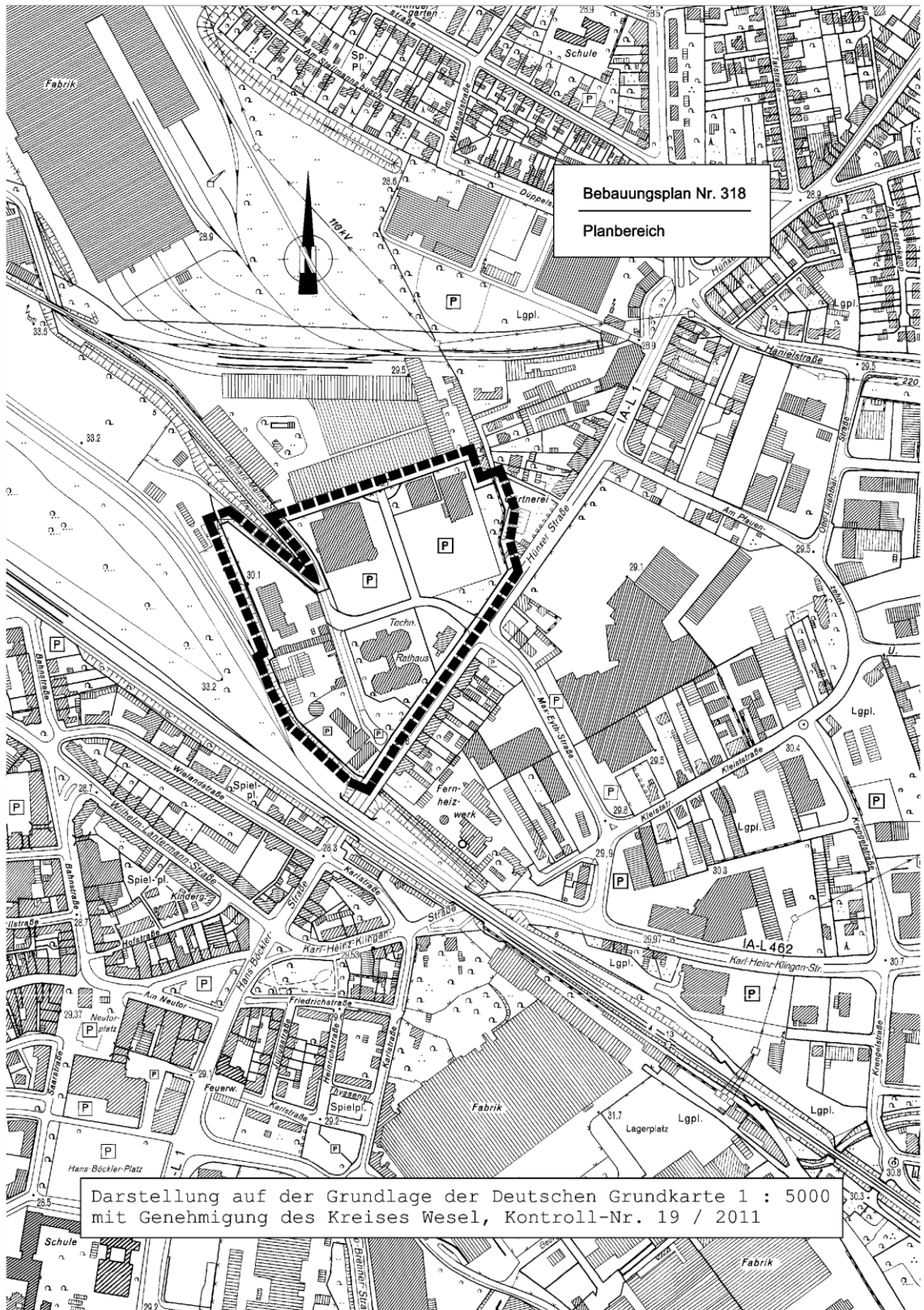
- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a sind;
 3. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In- und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs.1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.



Bebauungsplan Nr. 318
Planbereich

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 19 / 2011

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 25.03.2014 beschlossene

Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 318 vom 26.03.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Zu der o. a. Satzung gehört der in § 2 genannte Lageplan, welcher ab sofort im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht ständig ausliegt.
2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
3. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 26.03.2014

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 25.03.2014 beschlossene

4. Änderung vom 27.03.2014 der Wahlordnung zur Bildung eines Integrationsrates gem. § 27 GO NRW in der Stadt Dinslaken vom 24.01.1995

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 27.03.2014

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

4. Änderung vom 27.03.2014 der Wahlordnung zur Bildung eines Integrationsrates gem. § 27 GO NRW in der Stadt Dinslaken vom 24.01.1995

Aufgrund des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.2013 (GV.NRW. S.847-888) hat der Rat der Stadt Dinslaken am 25.03.2014 folgende Änderung der Wahlordnung zur Bildung eines Integrationsrates in der Stadt Dinslaken beschlossen:

I.

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Hauptverwaltungsbeamten“ durch die Wörter „Bürgermeister/der Bürgermeisterin“ ersetzt.
2. In § 2 wird das Wort „Hauptverwaltungsbeamten“ durch die Wörter „Bürgermeister/die Bürgermeisterin“ ersetzt und zwei weitere Spiegelstriche mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen
- der Briefwahlvorstand.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen bis zum 39. Tag vor der Wahl. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 S. 2 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.

4. § 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher i. S. d. Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nr. 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.08.2013 (BGBl. I S.3458), erworben hat.

5. § 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nr. 3 und 4 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S.162), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.06.2013 (BGBl. I S.1555), nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

7. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 5 Satz 1 sowie alle Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mind. einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mind. 3 Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

8. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.

9. § 8 Abs. 3 wird gestrichen.

10. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

11. § 9 Abs. 3-10 werden § 9 Abs. 4-11

12. In § 9 Abs. 10 S. 1 wird die Zahl „34“ durch die Zahl „48“ und die Uhrzeit „15:00“ durch die Uhrzeit „18:00“ ersetzt.

13. § 10 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.

14. § 10 Abs. 1 S. 2 und 3 werden § 10 Abs. 1 S. 3 und 4.

15. In § 11 Abs. 2 S. 2 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

16. § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks, in dem die Person wahlberechtigt ist, eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

17. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) seinen Wahlschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

18. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

1. Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
2. Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
4. Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des KWahlG in der jeweils geltenden Fassung.
5. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

19. Die §§ 13, 14, 15 und 16 werden §§ 14, 15, 16 und 17.

II.

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Am Donnerstag, 10. April 2014, 17:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Rathauses, Raum 115, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Dinslaken statt.
Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Ergänzung der Tagesordnung:

1. Ergänzung der Wahlbezirkseinteilung der Stadt Dinslaken vom 20.06.2013
2. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl der Vertretung der Stadt Dinslaken und zur Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Stadt Dinslaken am 25. Mai 2014
3. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Dinslaken am 25. Mai 2014

Dinslaken, 27.03.2014

In Vertretung

gez. Christa Jahnke-Horstmann
Erste Beigeordnete